

Grosser Rat

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer) (Botschaften Heft Nr. 7/2018-2019, S. 613)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Mittwoch, 16. Januar 2019, 9.15 Uhr bis 11.00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer 2+4, Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Loepfe (Kommissionspräsident), Dürler, Engler, Hohl, Horrer (Kommissionsvizepräsident), Kunz (Chur), Loi, Maissen, Schwärzel, Tomaschett (Breil), Wieland, Barandun (Protokoll), Kröpfl (Rechtspraktikantin Standeskanzlei/Ratssekretariat)

RR Rathgeb (Vorsteher DFG), Hartmann (Leiter Steuerverwaltung)

entschuldigt: Tomaschett (Breil) (ab 10.00 Uhr)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Steuergesetz für den Kanton Graubünden	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. August 2018, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 I. Gegenstand des Gesetzes ¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes: a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen; b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden; c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden;		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen; e) ... f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen. ² Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹⁾ und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer²⁾ übertragenen Aufgaben.	d) eine Nachlass-Erbschafts- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen;	
5. Nachlass- und Schenkungssteuer	5. Nachlass-Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Art. 106 I. Gegenstand der Steuer 1. Nachlasssteuer ¹ Der Nachlasssteuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere: a) der Vermögensübergang kraft gesetzlicher, erbvertraglicher oder testamentarischer Erbfolge; b) der Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft; c) die lebzeitige Zuwendung zum Zwecke des Erbauskau- fes; d) der Vermögensübergang infolge Schenkung auf den Todesfall; e) ...	Art. 106 I. Gegenstand der Steuer 1. NachlasssteuerErbschaftssteuer ¹ Der Nachlasssteuer unterliegt die Nachfolge in das Rein-vermögen des Erblassers, insbesondere: Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder auf- grund einer Verfügung von Todes wegen. a) <i>Aufgehoben</i> b) <i>Aufgehoben</i> c) <i>Aufgehoben</i> d) <i>Aufgehoben</i>	

¹⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR [642.11](#)

²⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR [642.21](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
f) der Erwerb infolge Todes fällig werdender Kapitalzahlung aus Versicherung und aus Haftpflicht, soweit dieser nicht als Einkommen besteuert wird; g) der Vermögensübergang auf Grund eines Verpfändungsvertrages, soweit die Leistung des Pfrundnehmers die Leistung des Pfrundgebers übersteigt.	f) <i>Aufgehoben</i> g) <i>Aufgehoben</i> ² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund von Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung von steuerlich anerkannten Stiftungen oder Trusts beziehungsweise Zuwendungen an bestehende Stiftungen oder Trusts auf den Todesfall sowie aufgrund einer Nacherbeneinsetzung. ³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die mit oder nach dem Tod des Erblassers fällig werden, unterliegen der Erbschaftssteuer, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.	
Art. 106a 2. Schenkungssteuer ¹ Der Schenkungssteuer unterliegt unbekümmert einer Schenkungsabsicht jede freiwillige Zuwendung unter Lebenden, mit der jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert. ² Als Schenkungen gelten auch:	² Als Steuerbar sind insbesondere Schenkungen gelten auch: unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Vertrag, soweit die gegenseitigen Leistungen in offenbarem Missverhältnis stehen, sowie Zuwendungen zur Errichtung steuerlich anerkannter Stiftungen oder Trusts beziehungsweise an bestehende Stiftungen oder Trusts.	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
a) die lebzeitige Zuwendung aus gegenseitigem Vertrag, soweit die Leistung des einen in offenbarem Missverhältnis zur Leistung des andern steht; b) die Zuwendung von Kapitalzahlungen an Dritte aus Versicherung, wenn die Auszahlung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird; c) die lebzeitige Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.	a) <i>Aufgehoben</i> b) <i>Aufgehoben</i> c) <i>Aufgehoben</i> ³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind der Schenkungssteuer unterworfen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.	
Art. 107 II. Steuerpflicht ¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn: a) der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; b) der Erbgang im Kanton eröffnet wurde; c) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; d) ...	Art. 107 II. Steuerpflicht 1. Im Allgemeinen ¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der ZuwendungDie Steuerpflicht besteht, wenn: a) der Erblasser zur Zeit seines Todesseinen letzten Wohnsitz im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; b) der ErbgangSchenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton eröffnet wurde; hat; c) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendunggelegene Grundstücke oder Aufenthalt hatte;Rechte an solchen Grundstücken übergehen.	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
e) im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen oder dingliche Rechte daran zum Nachlass gehören beziehungsweise übertragen werden; f) im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird. ² Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt. ³ Die Vermögenszuwendung an eine Stiftung mit unwiderlicher Begünstigung des Zuwendenden oder Personen nach Absatz 2 ist der direkten Zuwendung an diese Begünstigten gleichgestellt. ⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung wird der Nachlass besteuert, wenn der Vorerbe oder der Nacherbe der Steuerpflicht unterliegen.	e) <i>Aufgehoben</i> f) <i>Aufgehoben</i> ² Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt. Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht. ³ <i>Aufgehoben</i> ⁴ <i>Aufgehoben</i>	
	Art. 107a 2. Steuersubjekt ¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkter, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter). ² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen, anderen Nutzungsrechten oder wiederkehrenden Leistungen ist die nutzungsberechtigte Person oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig. ⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe steuerpflichtig.	
	Art. 107b 3. Steuerbefreiung ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit: a) die Ehegatten und die Konkubinatspartner; b) die Nachkommen, Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;	Art. 107b Abs. 1 lit. b <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Wieland; Sprecher: Kunz [Chur]) Ergänzen wie folgt: b) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen; <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Horrer [Kommissionsvizepräsident], Maissen, Schwärzel; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	c) die Eltern, Stief- und Pflegeeltern; d) die juristischen Personen nach Artikel 78 mit Sitz im Kanton, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zweck dient und ihm nicht entfremdet werden kann; e) die ausserkantonalen juristischen Personen im Sinne von Artikel 78, wenn das Bundesrecht es vorsieht oder soweit der andere Kanton Gegenrecht hält beziehungsweise eine Gegenrechtsvereinbarung mit einem anderen Staat besteht. ² Die Regierung kann die Steuerbefreiung auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält. ³ Steuerlich anerkannte Stiftungen und Trusts mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden selber oder von steuerbefreiten Personen sind von der Steuerpflicht befreit.	Einfügen neuer Art. 107b Abs. 1 lit. c <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Hohl, Horrer [Kommissionsvizepräsident], Loi, Maissen, Schwärzel; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Engler, Kunz [Chur], Wieland; Sprecher: Kunz [Chur]) Einfügen neuer Art. 107 Abs. 1 lit. c wie folgt: c) der elterliche Stamm; <i>(die bestehenden lit. c, d und e werden zu lit. d, e und f)</i>
Art. 108 III. Zeitpunkt der Besteuerung	Art. 108 III. Zeitpunkt der Besteuerung Steueranspruch	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensübergangs beziehungsweise der Zuwendung. ² ... ³ ... ⁴ ...		
Art. 109 IV. Steuerbemessung 1. Berechnungsgrundlage ¹ Die Steuer wird nach dem Wert des gesamten unverteilt-ten beziehungsweise zugewendeten Reinvermögens be-rechnet. ² Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des To-des beziehungsweise der Zuwendung.	¹ Die Steuer wird nach dem Wert auf Basis des gesamten unverteilt-ten beziehungsweise zugewendeten Werts des übergehenden Reinvermögens zum Zeitpunkt des Ver-mögensübergangs berechnet. ² <i>Aufgehoben</i>	
Art. 110 2. Sachliche Bemessung a) Aktiven ¹ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet. ² Zum Ertragswert werden bewertet: a) ... b) auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Dasselbe gilt für die erforderlichen Öko-nomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb ge-hörende Wohnung;	Art. 110 2. Sachliche Bemessung Aktiven a) Aktiven Grundsatz	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
c) Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt. ³ Grundstücke, die der Kapitalanlage oder der Spekulation dienen, werden in jedem Fall zum Verkehrswert bewertet. ⁴ Nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte werden nach Artikel 59 Absatz 2 bewertet. ⁵ Werden die nach Absatz 2 Litera b bewerteten Grundstücke innert zehn Jahren der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, erfolgt im Nachsteuerverfahren eine Besteuerung zum Verkehrswert.		
Art. 111 b) Passiven ¹ Die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventualverpflichtungen wie Solidar- und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hiefür aufkommen müssen. ² Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die vor dem Tode des Erblassers bestanden und nach dem Tode weiterbestehen, werden zum kapitalisierten Wert in Rechnung gestellt.	Art. 111 b) Passiven Besondere Fälle ¹ Die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventualverpflichtungen wie Solidar- und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hiefür aufkommen müssen. Für Grundstücke können die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventualverpflichtungen wie Solidar- und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hiefür aufkommen müssen. Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen. ² Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte, Renten und Verpflichtungen zu wiederkehrenden anderen wiederkehrende Leistungen, die vor dem Tode des Erblassers bestanden und nach dem Tode weiterbestehen, werden zum nach ihrem kapitalisierten Wert in Rechnung gestellt. bewertet.	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Passiven anteilmässig angerechnet.	³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden einer Nacherbeneinsetzung, die Passiven anteilmässig angerechnet sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum kapitalisierten Wert der Vorerbschaft bewertet. ⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend. ⁵ Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.	
Art. 112 3. Abzüge ¹ Für die Berechnung der Nachlasssteuer werden vom Reinvermögen abgezogen: a) die ortsüblichen Kosten der Bestattung; b) die Vorausbezüge für in der Erziehung stehende und gebrechliche Kinder gemäss Artikel 631 Absatz 2 ZGB; c) die Lidlöhne;	¹ Für die Berechnung der Nachlasssteuer- Steuerbemessung werden vom Reinvermögen abgezogen: a) die ortsüblichen Kosten mit der Erbschaft oder der Bestattung lebzeitigen Zuwendung übergehenden Schulden; b) Nutznüessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die Vorausbezüge für in der Erziehung stehende vor dem Tod des Erblassers bestanden haben und gebrechliche Kinder gemäss Artikel 631 Absatz 2 ZGB weiterbestehen beziehungsweise das Objekt der Schenkungssteuer belasten; c) die Lidlöhne ortsüblichen Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts;	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
d) die Kosten für den Unterhalt der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB. ² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig angerechnet.	d) die KostenAuslagen für den Unterhalt der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB.die Abwicklung des Erbgangs sowie die Kosten der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB.Testamentsvollstreckung und der Erbteilung; e) Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.	
Art. 113 4. Steuerfreie Zuwendungen ¹ Zuwendungen an juristische Personen gemäss Artikel 78, die ihren Sitz im Kanton haben, sind steuerfrei, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zwecke dient und ihm nicht entfremdet werden kann. ² Die Regierung kann die Befreiung von der Nachlasssteuer auch auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält. ³ Steuerfrei sind auch: a) die Zuwendung von üblichen Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung; b) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung; c) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldner;	¹ <i>Aufgehoben</i> ² <i>Aufgehoben</i> ³ Steuerfrei sind auch:	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
d) die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.		
Art. 114 V. Steuerberechnung ¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen: a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen: Fr. 14 000.-; b) von den Zuwendungen an einen Elternteil: Fr. 100 000.- ; c) von jeder anderen Zuwendung: Fr. 7000.-. ² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt. ³ Die Steuer beträgt zehn Prozent.	b) <i>Aufgehoben</i> ³ Die Steuer beträgt zehn zehn Prozent..	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	a) 5 Prozent für Empfänger des elterlichen Stammes; b) 15 Prozent für die übrigen Empfänger. ^{3bis} Für die Zuordnung zum elterlichen Stamm werden die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen den leiblichen Kindern und deren Nachkommen gleichgestellt.	Art. 114 Abs. 3 lit. a Falls der Antrag der Kommissionsminderheit für einen neuen Art. 107b Abs. 1 lit. c obsiegt hat: <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Streichen Art. 114 Abs. 3 lit. a Falls der Antrag der Kommissionsminderheit für einen neuen Art. 107b Abs. 1 lit. c abgelehnt wurde: <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Wieland; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Horrer [Kommissionsvizepräsident], Schwärzel; Sprecher: Horrer [Kommissionsvizepräsident]) Ändern wie folgt: a) 10 Prozent für Empfänger des elterlichen Stammes; Art. 114 Abs. 3^{bis} Falls der Antrag der Kommissionsmehrheit zu Art. 107b Abs. 1 lit. b obsiegt hat: <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: Für die Zuordnung zum elterlichen Stamm werden die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen den leiblichen Kindern und deren Nachkommen gleichgestellt.

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal geltend gemacht werden.	^{3ter} Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Erblasser massgebend. ⁴ <i>Aufgehoben</i>	
Art. 114a VI. Unternehmensnachfolge ¹ Die auf Geschäftsvermögen entfallende Steuer wird um 75 Prozent ermässigt, soweit dieses unentgeltlich auf einen Begünstigten übertragen wird, welcher das entsprechende Unternehmen leitet. ² Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung von mindestens 40 Prozent an einer juristischen Person, die einen Geschäftsbetrieb führt, wenn der Begünstigte in leitender Funktion angestellt ist. ³ Die Ermässigung nach Absatz 1 entfällt nachträglich, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder der Betrieb ins Ausland verlegt werden. Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.	³ Die Ermässigung nach Absatz 1 entfällt nachträglich, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen, werden, der Betrieb veräussert oder ins Ausland verlegt, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder der Betrieb ins Ausland verlegt werden. Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, Beteiligung veräussert wird als Nachsteuer erhoben. ⁴ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.	
Art. 115 VII. Bezug und Haftung	Art. 115 VII. Bezug und Haftung	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
¹ Die Nachlasssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird gesamthaft bezogen. ² Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist. ³ Im übrigen gelten sinngemäss Artikel 13 und Artikel 77.	¹ Die Nachlasssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen. Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und wird gesamthaft bezogen andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbannteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind. ² Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist. Schenker solidarisch mit dem Steuerpflichtigen.	Art. 115 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen 1. Satz wie folgt: Für die Erbschaftssteuer von Erben und Vermächtnisnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht.
Art. 134 2. Nachlass- und Schenkungssteuer ¹ Die Erben oder deren Vertreter haben der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit dem Tod des Erblassers alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung der Steuerpflicht wie Erbbescheinigung, Eheverträge, letztwillige Verfügungen, etc. einzureichen. ² Jeder Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung hat mangels Aufforderung der Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit Ausrichtung der Zuwendung deren Gegenstand und		Überschrift zu Art. 134 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: 2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Wert sowie die verwandtschaftliche Beziehung zum Zuwendenden anzuzeigen. ³ Die steuerpflichtigen Erben beziehungsweise Zuwendungsempfänger haben der Steuerverwaltung gemäss deren Anweisungen, spätestens aber innert sechs Monaten seit dem Tod des Erblassers beziehungsweise seit der Zuwendung eine Steuererklärung einzureichen.		
Art. 137 I. Einsprache 1. Voraussetzungen ¹ Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. ² Die von einem Miterben erhobene Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung über die Nachlasssteuer gilt auch für die übrigen von der Verfügung betroffenen Personen. ³ Enthält eine Einsprache keinen Antrag, ist sie nicht begründet oder werden allfällige Beweismittel nicht genannt, kann die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen auffordern, seine Einsprache innert einer Frist von zehn Tagen zu ergänzen. ⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss Artikel 131 kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.		Art. 137 Abs. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Streichen
	II.	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR 720.200 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Gemeindesteuern ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes: a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; b) eine Grundstückgewinnsteuer; c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen. ² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben: a) eine Handänderungssteuer; b) eine Liegenschaftensteuer. ³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere: a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer; b) eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe; c) eine Tourismusförderungsabgabe. ⁴ Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital steht einzig dem Kanton zu.	b) eine Liegenschaftensteuer-; c) eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer. a) <i>Aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
2.4. Kompetenznormen für weitere Steuern	2.4. Kompetenznormen für weitere Steuern Erbschafts- und Schenkungssteuer	
Art. 21 Erbschafts- und Schenkungssteuer ¹ Die Gemeinde kann eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben. ² Ehegatten und direkte Nachkommen sind von der Besteuerung auszunehmen. Stief- und Pflegekinder sind den direkten Nachkommen gleichgestellt. ³ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. ⁴ Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache. Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, ist die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt. ⁵ Die Steuersätze dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen	¹ Die Gemeinde kann eine Erbfall Erbschafts- und eine Schenkungssteuer erheben. ² Ehegatten Steuersubjekt, Steuerbefreiung, Steuerobjekt, Steueranspruch und direkte Nachkommen sind von Steuerbemessung, Bezug und Haftung der Besteuerung auszunehmen. Stief- Erbschafts- und Pflegekinder sind der Schenkungssteuer richten sich nach den direkten Nachkommen gleichgestellt Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. ³ <i>Aufgehoben</i> ⁴ Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt Die Bestimmungen des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt kantonalen Steuergesetzes über die Steuerhoheit Steuerpflicht¹⁾ bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache. finden analoge Anwendung. Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, ist fällt der Steuerertrag an die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt. ⁵ Die Gemeinde legt die Steuersätze dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen in einem formellen Gesetz fest. Diese betragen maximal:	

¹⁾ Artikel 107 des kantonalen Steuergesetzes (BR [720.000](#))

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
a) 5 Prozent: für den elterlichen Stamm;		Art. 21 Abs. 5 lit. a Falls der Antrag der Kommissionsminderheit für einen neuen Art. 107b Abs. 1 lit. c obsiegt hat: <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Streichen Art. 21 Abs. 5 lit. a Falls der Antrag der Kommissionsminderheit für einen neuen Art. 107b Abs. 1 lit. c abgelehnt wurde: <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Wieland; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Horrer [Kommissionsvizepräsident], Schwärzel; Sprecher: Horrer [Kommissionsvizepräsident]) Ändern wie folgt: a) 10 Prozent: für den elterlichen Stamm;
b) 5 Prozent: für den Konkubinatspartner;	b) <i>Aufgehoben</i>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
c) 25 Prozent: für die übrigen Begünstigten.	c) 2520 Prozent: für die übrigen Begünstigten. ⁶ Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Erbschaftssteuer und der kantonalen Schenkungssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide. ⁷ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde.	Art. 21 Abs. 5 lit. c <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Wieland; Sprecher: Hohl) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Horrer [Kommissionsvizepräsident], Maissen, Schwärzel; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) Ändern wie folgt: Belassen gemäss geltendem Recht.
	2.5. Kompetenznormen für weitere Steuern	
	Art. 33a Anpassung der kommunalen Gesetzgebung an die Änderung vom ... ¹ Die Änderungen des Artikels 2 und des Artikels 21 finden direkt Anwendung und treten mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vom ... in Kraft.	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	² Die im Gemeindesteuergesetz normierten Steuersätze für den elterlichen und den grosselterlichen Stamm sowie für die übrigen Begünstigten finden bis zu deren Änderung Anwendung, soweit sie die neuen Maximalsätze nicht übersteigen. Andernfalls gelten die Maximalsätze nach Artikel 21 Absatz 5. ³ Für die zeitliche Abgrenzung dieser Gesetzesänderung ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der steuerbegründende Tatbestand verwirklicht wurde. Altrechtliche Steuertatbestände werden weiterhin von der Gemeinde veranlagt und bezogen.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss S. 630 der Botschaft:

2. der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern zuzustimmen und

Gemäss Botschaft

3. den Auftrag Kunz betreffend Abschaffung der kantonalen Nachlasssteuer abzuschreiben.

Gemäss Botschaft